

DIE "OVP"

bildet den Ausbildungsrahmen für die zweite Phase der Lehrerausbildung. OVP ist die Abkürzung für "Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen". Die OVP ist eine Rechtsverordnung, hat also juristisch einen relativ hohen Rang (höher als Erlasse und Verfügungen) und ist für alle Studienseminare verbindlich. (Schauen Sie in der Homepage unter NRW nach – dort finden Sie die OVP.)

SELBSTVERANTWORTUNG (OVP § 9)

"(2) Im Rahmen der Ziele des Vorbereitungsdienstes gestalten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ihre Ausbildung eigenverantwortlich." Es liegt an Ihnen, was Sie aus dem Vorbereitungsdienst machen! Natürlich gibt es eine Reihe von Rahmenbedingungen und Festlegungen, die von Schule und Seminar getroffen worden sind. Aber innerhalb dieses Rahmens können Sie selbst Schwerpunkte setzen, Erfahrungen machen und ihre Fähigkeiten erproben und erweitern. Das Seminar wird Sie dabei unterstützen.

DIENSTPFLICHTEN

Wie es zur Dienstpflicht eines jeden Lehrers gehört, unter zusätzlicher Arbeitsbelastung junge Kollegen/innen auszubilden, so übernehmen diese ihrerseits Pflichten. Dazu gehören u.a.

- der Besuch der Seminarveranstaltungen
- die Einhaltung von Vereinbarungen mit dem Ausbildungslehrer und den Schülern
- die sorgfältige Vorbereitung und Übernahme von vereinbartem Unterricht
- die rechtzeitige Krankmeldung beim Ausbildungslehrer, in der Schule und im Seminar
- die sorgfältige Wahrnehmung des selbstständigen Unterrichts mit allen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe der Lehrpläne und schulinterner Vereinbarungen sowie nach den Anweisungen der Schulleitung.

SCHULPRAKTISCHE AUSBILDUNG (OVP § 11,3)

"Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auch auf außerunterrichtliche Aufgabenfelder der Schule."

Die schulpraktische Ausbildung vollzieht sich also in drei Formen:

1. Hospitationen (siehe dort)
  2. Unterricht unter Anleitung eines Fachlehrers/einer Fachlehrerin (siehe dort)
  3. selbstständiger Unterricht (siehe dort).
- Bitte beachten Sie auch, dass außerunterrichtliche Aufgabenfelder - z.B. Exkursionen und Klassenfahrten - zur Ausbildung gehören!

UMFANG DER SCHULPRAKTISCHEN AUSBILDUNG (VGL. OVP § 11,5 UND 8)

"(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich **zwölf** Wochenstunden. Davon entfallen im zweiten und dritten Ausbildungshalbjahr auf den selbstständigen Unterricht durchschnittlich neun Wochenstunden. Unter Berücksichtigung ausbildungsfachlicher Gründe kann mit Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters ein Teil des selbstständigen Unterrichts auch im ersten und vierten Ausbildungshalbjahr erteilt werden. [...] (8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts."

- Im **ersten** Halbjahr wird an den Schulen des Ausbildungsbezirks Paderborn in der Regel kein selbstständiger Unterricht, sondern nur Unterricht unter Anleitung erteilt. Ausnahmefälle werden individuell geregelt. In den 12 Wochenstunden sind auch Hospitationsstunden enthalten, die aber nur einen kleinen Teil der Unterrichtstätigkeit ausmachen sollen. Um sich ausreichend auf den vom zweiten Halbjahr

an beginnenden selbstständigen Unterricht vorzubereiten, sollten Sie die recht kurze Zeit bis zu den Sommerferien 2007 nutzen, um möglichst vielfältige Unterrichtserfahrungen zu sammeln. **Dazu gehört, dass Sie in jedem Ihrer Fächer und in mehreren Stufen Unterricht übernehmen.** Das Volumen des Ausbildungsunterrichts sollte nach einer kurzen Anfangsphase schon bald auf mindestens **8 Stunden** (zuzüglich Hospitationen) ansteigen. Hospitationen liegen im Allgemeinen am Beginn einer Reihe in einer neuen Lerngruppe, um die Schüler kennen zu lernen und sich mit dem Thema vertraut zu machen (2 bis 3 Unt.Std.)

- Im zweiten und dritten Halbjahr werden Referendare von den Schulleitungen mit selbstständigem, bedarfsdeckendem Unterricht (**BdU**) beauftragt. Der Gesamtumfang des selbstständigen Unterrichts beträgt **18 Stunden, durchschnittlich also pro Halbjahr 9 Stunden.** Da die OVP aber auch Abweichungen von dieser Regel zulässt, sieht die Vereinbarung mit den Schulen eine Bandbreitenregelung vor, nach der im 2. und 3. Ausbildungshalbjahr von den 18 Pflichtstunden BdU jeweils 6-9 pro Halbjahr erteilt werden. Sofern also nach Ablauf des 3. Halbjahrs noch nicht 18 Stunden geleistet worden sind, ist der Rest im 4. Ausbildungshalbjahr zu erteilen (hier also maximal 6 WStd.).
- Über die Ausbildungspflicht von 12 Stunden hinaus können Sie mit Ihrer Zustimmung mit bis zu **2 Stunden bezahlter Mehrarbeit** beauftragt werden.
- Das Seminar hat mit den Schulen vereinbart, dass neben dem selbstständigen Unterricht noch mindestens **3 Stunden** Unterricht unter Anleitung erteilt werden. Wenn im BdU 9 Halbjahrsstunden erteilt werden und ein Fach oder/ und eine Sekundarstufe mit nur 3 Stunden oder weniger unterrichtet wird, **muss** der Ausgleich im Unterricht unter Anleitung erfolgen.
- Bei gelegentlichem Über- oder Unterschreiten der gesamten Wochenstundenzahl (12) soll im Verlauf der Aus-

bildung ein Ausgleich vorgenommen werden.

- Im 4. Ausbildungshalbjahr wird die Ausbildung kontinuierlich fortgeführt. **Dies gilt auch für die Zeit nach der Prüfungsphase.** Nach der Prüfungsphase werden Sie auch Gelegenheit haben, Einsicht in die besonderen Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe (gemäß OVP § 12) zu erhalten. Die Ausbildung im Fach- und Hauptseminar wird – soweit möglich – projektorientiert und praxisorientiert gestaltet.
- Nach dem Prüfungstag können Sie nach neuer Rechtslage selbstständigen Unterricht als bezahlte **Mehrarbeit** leisten. Als Mehrarbeit zählt nur der Unterricht, der über das Ausbildungs-soll von 12 Stunden hinausgeht. Die Beauftragung mit Mehrarbeit bedarf Ihrer Zustimmung. Die weitere Ausbildung hat Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.
- Über die schulpraktische Ausbildung



führen Sie selbst einen Nachweis in Form eines **Ausbildungsberichts**. Die Führung dieses Berichts gehört zu Ihren Dienstpflichten. Den Bericht legen Sie bitte zu den Beratungen durch Haupt- und Fachleiter und im Planungs- und Entwicklungsgespräch (PEG) vor. Mit den Anmeldeformularen zur Zweiten Staatsprüfung geben Sie bitte eine Kopie des vollständigen Ausbildungsberichts mit aktuellem Stand im Seminar ab.

## INTENSIVPHASE

---

Jeder Referendar nimmt in jedem seiner beiden Fächer an einer Intensivphase teil. In größeren Seminargruppen werden die Fachgruppen in zwei Teilgruppen aufgliedert, kleinere Fachgruppen führen die Intensivphase en bloc durch. Während der Intensivphase sollen Erfahrungen in beiden Sekundarstufen ermöglicht werden. In der Regel führt der Ausbilder die Intensivphase/n an seiner Schule durch; sie kann/können aber auch - um Fahrtkosten zu sparen - nach Absprache mit einem Fachlehrer an einer anderen Schule etwa in Paderborn durchgeführt werden. Aus ausbildungspsychologischen und -didaktischen Gründen soll jeder Fachleiter mindestens eine Stunde selbst vorführen. Falls der Wunsch besteht, wird eine zweite Intensivphase am Ende des ersten Halbjahres 2007 durchgeführt, die der Planung des BdU dienen soll.

## HOSPITATIONEN (VGL. OVP § 11,3) UND KOLLEGIALE BERATUNG

---

Die Ausbildung an den Schulen umfasst neben dem Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung, selbstständiger Unterricht) auch Hospitationen. Diese Hospitationen können sich auf den Unterricht von Ausbildungslehrern und -lehrerinnen beziehen; Sie können aber auch am Unterricht von Mitreferendaren und -referendarinnen teilnehmen. Die letztere Form ist dann besonders sinnvoll, wenn sie eine gegenseitige **kollegiale Praxisberatung** einschließt. Dazu ist es **nicht** nötig, dass die beteiligten Referendare/innen dieselben Fächer vertreten. Häufig bringen Lehrer/innen mit anderen Fächern unerwartete und interessante Perspektiven bei der Besprechung der hospitierten Stunden ein. Das Seminar hat eine **CD zur Kollegialen Fallberatung** erstellt, die das gesamte Verfahren erläutert und an Videobeispielen illustriert.

- Hospitationen sollen im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in beiden Fächern durchgeführt werden. Da die schulpraktische Ausbildung 12 Stunden/Woche umfasst, stehen im ersten Ausbildungshalbjahr für die Hospitationen maximal 4 Stunden zur Verfügung. Im 2. und 3. Ausbildungshalbjahr können Hospitationen je nach dem Einsatz im BdU und dem Unterricht unter Anleitung (mindestens 3 Stunden) ggf. nur zusätzlich zu den 12

Stunden Ausbildungsunterricht durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Gruppenhospitationen und kollegiale Praxisberatungen, da sonst der wichtige Unterricht unter Anleitung zu kurz kommt.

## UNTERRICHT UNTER ANLEITUNG (VGL. OVP § 11,3)

---

"Unterricht unter Anleitung" wird von Fachlehrern/innen begleitet. Der Ausbildungsunterricht soll in jedem der beiden Fächer und in unterschiedlichen Jahrgangsstufen erteilt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll dabei möglichst gleichmäßig auf beide Fächer verteilt werden.

Es empfiehlt sich, die für den Unterricht unter Anleitung in Aussicht genommenen Lerngruppen und Fachlehrer mit den Ausbildungskoordinatoren abzusprechen und sich ggf. beraten zu lassen. Selbstverständlich ist es, die Planungen des Unterrichts mit dem Fachlehrer abzustimmen. Dies sollte nicht nur von Stunde zu Stunde geschehen, vielmehr ist im Blick auf die gesamte Unterrichtsreihe eine Umrissplanung (Themenfolge, Progression, wesentliche Ziele) sinnvoll, die dann jeweils in einer Stunden-Detailplanung konkretisiert wird. Die kritische Reflexion des Unterrichts (Planung und Durchführung) zusammen mit dem Fachlehrer bildet eine notwendige Voraussetzung für eine schrittweise Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

**Zweckmäßig sind Unterrichtsreihen nicht unter 3 und nicht über 6 Wochen, um eine größere Breite der Erfahrung mit verschiedenen Schulstufen zu ermöglichen.**

## SELBSTSTÄNDIGER UNTERRICHT

---

- Der selbstständige Unterricht ist in OVP § 11 geregelt. Auch der selbstständige Unterricht ist **Ausbildungsunterricht** und muss daher geeignet



- sein, Ihre Ausbildung zu fördern.
- Vorgesehen sind durchschnittlich 9 Wochenstunden im 2. und 3. Ausbildungshalbjahr (s.o. die angestrebte Bandbreitenregelung: "6 bis 9"). Dieser selbstständige Unterricht wird auf die Stellen der Schule anrechnet, d.h. Sie sind mit allen Rechten und Pflichten für den Ihnen übertragenen Unterricht verantwortlich. Im einzelnen schließt das u.a. die richtlinienkonforme Erteilung des Unterrichts ein, die erforderlichen Verwaltungsaufgaben (Klassenbücher, Kurshefte, eigene 'Buchführung' über sonstige Mitarbeit etc.), die Planung von Klassenarbeiten und Klausuren sowie die Erteilung von Zensuren, die Teilnahme an Konferenzen, die Beratung von Schülern und Eltern usw.
- Der selbstständige Unterricht wird von den Schulleitern/innen zugewiesen. Vor der Zuweisung erhalten Sie Gelegenheit, Wünsche zu äußern; vor der Zuweisung stellt der Schulleiter mit dem zuständigen Hauptseminarleiter das "Benehmen" her, d.h. er informiert den Hauptseminarleiter über seine Entscheidungen, während der Hauptseminarleiter ggf. Einwände oder Bedenken vortragen kann.
- Da der selbstständige Unterricht den Erfordernissen der Ausbildung genügen muss, müssen Referendare in **beiden** Fächern und **beiden** Stufen im selbstständigen, bedarfsdeckenden Unterricht eingesetzt werden. Ein Einsatz etwa in zwei parallel geführten Lerngruppen (z.B. Englisch in zwei Klassen der 9. Jahrgangsstufe) ist nicht möglich, da er das Ausbildungsspektrum gravierend einschränken würde. Wohl aber kann ein Einsatz in der Sek I in Fach A und in der Sek II in Fach B in Betracht kommen.
- Für den selbstständigen Unterricht haben sich die Schulen verpflichtet, vor Ort **Unterstützungssysteme** einzurichten, die es Ihnen ermöglichen, auf die Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen zurückzugreifen. Sollte an Ihrer Schule eine unterstützende Regelung – etwa: Beratung durch Fachvorsitzenden oder gemeinsame Planung mit parallel unterrichtendem Lehrer – nicht gegeben sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Ausbildungs-

ordinator und an Ihren Hauptseminarleiter.

- Auch die Referendare des Jahrgangs 06-08 an Ihrer Schule, die schon ein Jahr länger unterrichten, können Ihnen wichtige Hilfen geben.

#### KOOPERATION

Die Schulgruppen in den Ausbildungsschulen bieten die Möglichkeit, vielfältige Formen der Kooperation zu erproben. Gedacht ist dabei z.B. an Team-Teaching,



gemeinsame Durchführung von Projekten, kollegiale Praxisberatung, Mitarbeit an Schwerpunkten des Schulprogramms u.a.m. Außerdem ist die Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Fachkonferenzen der Schule ein unerlässlicher Teil der Ausbildung.

#### AUSBILDUNGSKOORDINATOREN/INNEN (OVP § 13)

Die Schulen haben jeweils eine Ausbildungskoordinatorin/ einen Ausbildungskoordinator sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter berufen, der die Ausbildung der Referendare begleitet, koordiniert und unterstützt. Weitere Verabredungen zur Tätigkeit der AKOs finden Sie in der Vereinbarung zwischen Schulen und Seminar.

#### BEGLEITPROGRAMM (OVP § 14)

Die AKOs in den Ausbildungsschulen haben mit dem Seminar Termine und Themen für das schulinterne Begleitprogramm entwickelt.

#### PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESPRÄCH PEG (OVP § 16)

Für das PEG gibt es ein detailliertes Informationspapier, das Sie auf der Homepage des Seminars finden.

#### ANFERTIGUNG VON UNTERRICHTSENTWÜRFEN UND -SKIZZEN

Jeder Referendar legt zu jedem der Unterrichtsbesuche durch die Hauptseminarleiter und Fachseminarleiter eine kurzgefasste Darstellung der didaktischen Schwerpunktsetzungen, des geplanten Verlaufs und der Ziele des geplanten Unterrichts beziehungsweise Vorhabens vor. Begründungszusammenhänge sollen in der Regel mündlich erläutert werden. Das Seminar hat für die Unterrichtsbesuche sowohl eine kurze **Anleitung** über die wesentlichen Punkte erstellt, die in einem Entwurf enthalten sein sollen (Abdruck im Heft), als auch ein **Planungsraster** im Umfang einer Seite entwickelt, das grundsätzlich in jedem Fach verwendet werden soll (das gesamte Papier ist auf der Homepage zu finden).

Natürlich ist es selbstverständlich, dass Sie nicht nur für Besuche der Ausbilder schriftliche Planungsunterlagen erstellen. Auch Ihre Ausbildungslehrer müssen Sie über den geplanten Unterricht informieren, und zwar über Thema, Ziele und Aufbau jeder Einzelstunde. Für diese Vorinformation sollten Sie sich des o.g. Planungsrasters bedienen. Eine solche für eine Einzelstunde entworfene Skizze erübrigt sich, wenn zu Beginn einer Sequenz oder Reihe eine detaillierte Gesamtplanung vorgelegt wurde, die Ziele und Verlauf der Einzelstunden erkennen lässt.

#### UNTERRICHTSBESUCHE (OVP § 11,3)

"Die Seminarausbilderinnen und Seminar-ausbilder besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Besuche können auch bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten erfolgen. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung."

Gemäß der Verwaltungsvorschrift der OVP finden in jedem Fach in der Regel 5 Unterrichtsbesuche statt.

Bis auf Weiteres gelten folgende Beschlüsse der Fachleiterkonferenz:

- "Die Zahl der Unterrichtsbesuche im Rahmen der Langzeitbeobachtung ist in der OVP auf jeweils 5 pro Fach festgelegt. Auf Anforderung des Referendars können bis zu zwei weitere bewertete Besuche durchgeführt werden. Die Aufteilung der Besuche auf die Ausbildungshalbjahre sollte nach folgendem Muster erfolgen: **3 Besuche bis zum PEG, 2 Besuche und ggf. weitere bis zu den Sommerferien 2008.** [...] Wenn möglich, sollten bei Unterrichtsbesuchen vor allem im 1. Halbjahr auch Ref. der Schulgruppe (auch fachfremd!) anwesend sein. "
- In jedem Fach darf sich die Anzahl der Besuche in den beiden Sekundarstufen höchstens um die Zahl eins unterscheiden (2/3, 3/3, 4/3). Wird ein Fach nur in der Oberstufe unterrichtet, sind in dem anderen Fach mindestens 3 Besuche in der Sek I erforderlich (Sek II – Besuche analog zu oben).
- Die Hauptseminarleiter erstellen ihre Langzeitbeobachtung auf der Grundlage von in der Regel vier Besuchen, die sie gemeinsam mit Fachleitern durchführen. Einer von den vier Besuchen kann im Einvernehmen mit dem Referendar auch allein von einem Hauptseminarleiter durchgeführt werden.
- In Ausnahmefällen, in denen ein besonderer Beratungsbedarf vorliegt, können nach Absprache mit der Seminarleitung Sonderregelungen getroffen werden.
- Zu den Unterrichtsbesuchen legen die Referendare eine kurzgefasste Darstellung der didaktischen Schwerpunkte, des geplanten Verlaufs und der Ziele des Unterrichts vor. Der Entwurf ist auf maximal drei Seiten zu beschränken; eine Verlaufsskizze und weitere Materialien werden angehängt. Begründungszusammenhänge werden mündlich erläutert. Um die Referendare nicht unterschiedlichen Planungskonzepten auszusetzen, wird für die Übersicht des Verlaufs generell das vom Seminar erstellte Planungsschema verwendet.
- Die Schulleiter sind durch § 17 OVP zu Unterrichtsbesuchen verpflichtet. Sie

haben als Schulleiter das Recht, jederzeit Einsicht in den Unterricht eines Referendars zu nehmen. Häufig werden die Schulleiter jedoch an den Unterrichtsbesuchen der Ausbilder teilnehmen.

- Alle Unterrichtsbesuche werden im Studienseminar Paderborn bei den Fachleitern angemeldet; anschließend wird der zuständige Hauptseminarleiter ebenfalls eingeladen (mündlich, per Email).
- An den Stundenbesprechungen im Anschluss an einen Unterrichtsbesuch soll - wenn möglich - auch der betreffende Fachlehrer teilnehmen. Sinnvoll ist auch die Teilnahme von Mitreferendaren. Vor dem Unterricht bzw. vor der Besprechung sollten Gesprächspunkte festgelegt werden, die eine gezielte Beobachtung und Analyse ausgewählter Bereiche des Unterrichtshandelns ermöglichen.
- **Die Referendare erhalten auf Wunsch bei jedem Unterrichtsbesuch eine notenmäßige Einschätzung ihrer Einzelleistung, gemessen am jeweiligen Ausbildungsstand.**
- **Die Unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach darf nicht in einer Lerngruppe durchgeführt werden, in der bereits 2 Unterrichtsbesuche (in diesem Fach) erfolgt sind.** (Die Lerngruppe bleibt die gleiche, auch wenn zwischenzeitlich eine Versetzung in die nächste Stufe erfolgt ist). Mehr als zwei Unterrichtsbesuche in derselben Lerngruppe sollen auf keinen Fall durchgeführt werden.

#### BERATUNGEN DURCH AUSBILDER

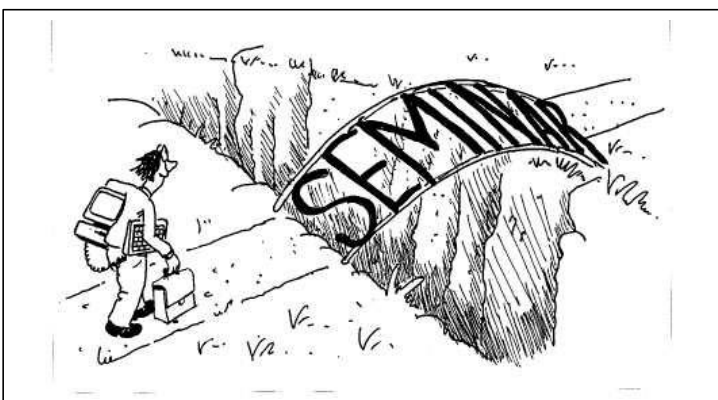
Das Seminarprogramm legt auf die Ausbildungsbegleitung und -beratung jedes einzelnen Referendars großen Wert. Deshalb wurde der Ausbildungsbericht um

einige Passagen erweitert. Diese bieten die Möglichkeit, sich mit der eigenen Lernsituation zu Beginn der Ausbildung reflektierend zu befassen. Auf dieser Grundlage findet mit dem zuständigen Hauptseminarleiter ein sachbezogenes **Eingangsgespräch** statt, in dem der Referendar den Stand seiner Vorkenntnisse und -erfahrungen erläutert und seine Ziele und Vorstellungen über seinen persönlichen Ausbildungsgang umreißt. Ein weiteres **Entwicklungsgespräch** über den Stand der Ausbildung, die bisher erzielten Fortschritte und ggf. auch über eine stagnierende Entwicklung führt jeder Fachleiter nach dem 2. Unterrichtsbesuch. Dabei stehen insbesondere die fachspezifischen Aspekte der Ausbildung im Mittelpunkt. Ziel der beiden Gespräche ist es, Vereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte bis zum Ende des 2. Ausbildungshalbjahrs zu treffen.

#### BEURTEILUNGEN DURCH AUSBILDUNGSLEHRER (OVP § 15)

"Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, nachdem sie die Ausbildung bei ihnen beendet haben, unverzüglich schriftlich und ohne Note."

- Das Gutachten der Ausbildungslehrer wird unmittelbar nach dem Ende einer Unterrichtsreihe erstellt. Wird bei demselben Ausbildungslehrer später eine weitere Unterrichtsreihe durchgeführt, so muss diese erneut schriftlich beurteilt werden. (Kriterien des Formulars sind im Infoheft abgedruckt.)
- Die Beurteilung wird nicht mit einer Note abgeschlossen.
- Die Beurteilung durch den Ausbildungslehrer soll 'unverzüglich', d.h. innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Erfahrungsgemäß kommt es bei dieser Vorschrift immer wieder zu Problemen. Bitte, erinnern Sie die Lehrer an noch fehlende Gutachten, wenn die Frist verstrichen ist. Letztlich verantwortlich für die Erstellung, Aushändigung und Weiterleitung der Gutachten ist die Schulleitung.
- Ein Exemplar des Gutachtens wird Ihnen ausgehändigt. Der Empfang wird von Ihnen quittiert.
- Die Gutachten werden in der Schule gesammelt und dienen dem Schulleiter - und nur ihm! - als Grundlage für sein



Endgutachten. Nach gegenwärtiger Rechtslage dürfen die Ausbilder die Gutachten nicht einsehen.

- Zusammen mit dem Schulleitergutachten werden die Fachlehrergutachten am Ende der Ausbildung dem Seminar zugeleitet. Das Seminar erhält das Original sowie eine weitere Kopie für die Personal- und für die Prüfungsakte.

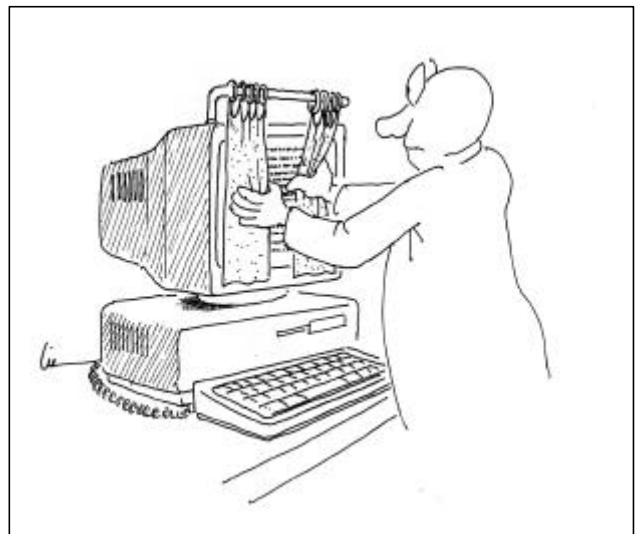
#### ABSCHLUSSBEURTEILUNGEN DURCH AUSBILDER UND SCHULLEITER (OVP § 17)

- Die Fach- und Hauptseminarleiter erstellen am Ende der Ausbildung eine Abschlussbeurteilung, in der Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes beurteilt werden. Grundlage für die Gutachten der Fachleiter sind die Langzeitbeobachtungen bei eigenen Besuche sowie die Mitarbeit im Fachseminar. Grundlage der Abschlussbeurteilungen der Hauptseminarleiter sind die Beobachtungen bei Unterrichtsbesuchen sowie die Mitarbeit im Hauptseminar und im Studienseminar.
- Die Langzeitbeurteilung der Ausbilder umfasst den Gesamtprozess der Entwicklung. Sie bezieht dabei die Einzelleistungen in den Unterrichtsbesuchen, die Beteiligung an der Seminararbeit sowie weitere Faktoren (Selbstreflexion, Belastbarkeit, Dienstauffassung, Pünktlichkeit, Sorgfalt u.a.m.) ein. Die Beteiligung in der Seminararbeit kann einen Einfluss auf die Langzeitbeurteilung im Umfang von einem Punkt, in Ausnahmefällen von bis zu 2 Punkten (nach oben und nach unten) erhalten.
- Für die Abschlussbeurteilung der Schulleiter gilt § 17,2 OVP. Der Schulleiter stützt sich auf eigene Beobachtungen und Unterrichtsbesuche sowie auf die Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer. Er bezieht die gesamte berufliche Tätigkeit des Referendars ein.
- Der Zeitpunkt für die Erstellung der Gutachten wird mitgeteilt, wenn das Prüfungsamt entsprechende Rahmen Daten veröffentlicht hat.
- Die Gewichtung der Abschlussbeurteilungen ist unterschiedlich: Das Schulleitergutachten zählt genauso viel wie die drei Gutachten des Seminars zusammen. In die Gesamtberechnung der Note geht die Note des Schulleitergutachtens mit 25 % ein.

- Gegen die Noten der Abschlussbeurteilungen ist innerhalb von einer Woche eine schriftliche Gegenäußerung möglich, die im Seminar hinterlegt werden muss.

#### TEILNAHME AM SCHULLEBEN

Sie werden in der Schule mit den ihren Aufgaben entsprechenden Rechten und Pflichten tätig. Sie sollen daher an den Sitzungen der Mitwirkungsorgane, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen, sofern keine vorrangigen Seminarveranstaltungen angesetzt sind. In Konferenzen haben Referendarinnen und Referendare vom 2. Ausbildungshalbjahr an Stimmrecht, da sie selbstständigen Unterricht mit allen Rechten und Pflichten erteilen. Referendarinnen und Referendare sollten dringend alle Möglichkeiten nutzen, das unterschiedliche Spektrum der Lehrertätigkeiten und des Schullebens kennen zu lernen. Auch an Klassen- oder Studienfahrten sollten Referendarinnen und Referendare teilnehmen. In der Regel können



Sie an einer mehrtägigen Klassenfahrt nur einmal teilnehmen. Der Gesamtumfang an Fahrten soll 14 Tage nicht überschreiten.

**Eine entsprechende Genehmigung wird über Sie vom Leiter der Schule bei der Seminarleitung (Formular!) beantragt.**

#### AUSBILDUNG AN SCHULEN ANDERER SCHULFORMEN ODER SCHULSTUFEN (OVP § 12)

Die OVP legt fest, dass Referendare während ihrer Ausbildung Einsicht in die be-

sonderen Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen.

Unser Ausbildungsprogramm sieht vor, dass Sie diese Erfahrungen an einer anderen Schulform oder Schulstufe im 4. Halbjahr nach Ihrem Prüfungstag sammeln, damit der selbstständige Unterricht im 2. und 3. Halbjahr nicht unterbrochen wird. Genauere Absprachen werden wir noch treffen. Als Zeitrahmen sind fünf Tage mit einem Stundenvolumen von 30 Stunden vorgesehen. Die Referendare organisieren die Einsichtnahme in die andere Schulform in eigener Regie und in Absprache mit den AKOs ihrer Schule. Sie lassen sich diesen Baustein der Ausbildung von den besuchten Schulen bescheinigen.

#### MEDIENPÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG

Die Fachseminare widmen mindestens zwei Fachsitzungen zu Beginn des 2. Ausbildungshalbjahres medienpädagogischen und -didaktischen Themen. Unabdingbar sind die Analyse und Bewertung fachspezifischer Software sowie die Einführung in unterrichtliche Vorhaben unter Nutzung des Internet. Weitere Angebote werden in einer Modulphase unterbreitet.

#### FACH- UND HAUPTSEMINARE

finden im Jahrgang 07-09 jeweils am Montag und Donnerstag nachmittags statt.

